

Ausfüllhinweise

zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) der BOS

Zutreffende Kästchen () im Antrag bitte ankreuzen

Neueinrichtung: Datum der Inbetriebnahme

Bei einer Neueinrichtung geben Sie bitte unter „Datum der Inbetriebnahme“ an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Werden Frequenzzuteilungsgebühren erhoben, so beginnt die Pflicht der Zahlung mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und auch dann fällig, wenn zugeteilte Frequenzen nicht genutzt werden.

Änderung: Datum der Änderung, Zuteilungsnummer, BMI-Nummer

Im Falle der Änderung einer bestehenden Frequenzzuteilung geben Sie bitte das Datum der Änderung, die Zuteilungsnummer der vorhandenen Frequenzzuteilung und die BMI-Nummer an. Die BMI-Nummer wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung für die zu ändernde Frequenzzuteilung vom Bundesministerium des Innern (BMI) vergeben.

Antragsteller (Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift)

Tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der Behörde oder Organisation ein. Auf diesen Namen wird die Frequenzzuteilung ausgestellt. Die angegebene Behörde bzw. Organisation erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse wird die Frequenzzuteilungsurkunde und ggf. der Gebührenbescheid übersandt.

Ansprechpartner (Name, Telefon)

Für Rückfragen geben Sie bitte den Namen und die Rufnummer eines kompetenten Ansprechpartners ihrer Behörde oder Organisation an. Wenn Sie eine Fachfirma mit der Errichtung des Funknetzes beauftragt haben, ist es Ihnen freigestellt, diese Fachfirma zusätzlich zu nennen.

Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1. der BOS-Funkrichtlinie

Geben Sie bitte an, unter welcher Ziffer der gemäß § 4 der BOS-Funkrichtlinie aufgeführten Berechtigten des BOS-Funks ihre Behörde bzw. Organisation einzuordnen ist.

Nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht über die Berechtigten gemäß der BOS-Funkrichtlinie:

- 1.1 die Polizeien der Länder,
- 1.2 die Polizeien des Bundes,
- 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
- 1.4 die Bundeszollverwaltung,
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können,
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen,
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und Leistungserbringer, die die Aufgabe "Notfallrettung" im öffentlichen Auftrag erfüllen,
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den vorgenannten Berechtigten nach Nr. 1-7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten,
- 1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Sende- / Empfangsfrequenz, Kanal

Bei Funknetzen mit ortsfester Landfunkstelle tragen Sie bitte die Sendefrequenz und den entsprechenden Kanal der ortsfesten Landfunkstelle ein. Die Frequenzen werden für die Nutzung der ortsfesten Landfunkstelle und zur Nutzung mit einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkstellen zugeteilt.

Bei Funknetzen ohne ortsfeste Landfunkstelle tragen Sie bitte die Sendefrequenz und den entsprechenden Kanal der mobilen Funkstellen ein. Die Frequenzzuteilung erfolgt in diesem Fall ausschließlich zur Nutzung mit einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkstellen.

Bandbreite und Sendart

Die Bezeichnungen der erforderlichen Bandbreiten und Sendarten richten sich nach der VoFunk, Anhang 1 (englische Bezeichnung: ITU – Radio Regulations, Appendix 1). Auf Grundlage der festgesetzten Kanalbandbreite von 20 kHz sind die folgende erforderliche Bandbreite und Sendarten zugelassen: 14k0 F3E, 14k0 F1D, 14k0 F2D, 14k0 G3E, 14k0 G1D, 14k0 G2D.

Für die digitale Alarmierung sind andere Bandbreiten möglich, sofern die in der Zuteilung festgesetzten technischen Parameter, insbesondere die Nachbarkanalleistung, eingehalten werden.

Betriebsart

Kreuzen Sie bitte die zutreffende Betriebsart an.

Rufname des Funknetzes

Geben Sie bitte den Funkrufname an. Er kennzeichnet die Organisationseinheit und ggf. die Art der jeweils wahrzunehmenden Aufgabe und die Kennung des Einsatzbereiches (Ortkennungen).

Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

Senderausgangsleistung, Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Tragen Sie bitte die Senderausgangsleistung und die äquivalente Strahlungsleistung der ortsfesten Landfunkstelle ein.

Die äquivalente Strahlungsleistung ist als ERP (Equivalent Radiated Power) anzugeben. Sie ist das Produkt der von einem Funksender in eine Antenne eingespeisten Leistung und den auf einen verlustfreien Halbwellendipol in Hauptstrahlrichtung bezogenen Gewinn dieser Antenne in einer gegebenen Richtung. Um die Störreichweite möglichst gering zu halten, ist die geringst erforderliche Strahlungsleistung zu verwenden.

Standort

Geben Sie bitte die postalische Anschrift des Standortes der ortsfesten Landfunkstelle an. Wenn die Benennung von Straßennamen nicht möglich ist, bitten wir um andere Angaben, die geeignet sind, die Lage des Standortes zu beschreiben, z.B. Nennung der Flur-Nummer.

Teilen Sie uns die geografischen Koordinaten (östliche Länge, nördliche Breite) nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84) in Grad, Minuten und Sekunden, und die Geländehöhe über MSL der ortsfesten Landfunkstelle mit. Die Geländehöhe über MSL ist die Höhe des Geländes am Antennenstandort über dem mittleren Meeresspiegel (Mean Sea Level).

Antennendaten

Geben Sie bitte für die ortsfeste Landfunkstelle die Art der verwendeten Antenne an. Es können Antennen mit Rundstrahl- oder Richtcharakteristik, mit oder ohne Antennengewinn zugelassen werden. Weiterhin sind Angaben über die Polarisierung, den vom Hersteller bezeichneten Antennentyp, die Antennenhöhe über Grund und den Antennengewinn erforderlich. Die Antennenhöhe über Grund wird als Höhe des Antennenmittelpunktes über dem Erdboden angegeben. Der Antennengewinn wird immer auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen.

Bei Verwendung von Richtantennen, geben Sie bitte den Azimut der Hauptstrahlrichtung und die horizontale Halbwertsbreite an und fügen dem Antrag das Strahlungsdiagramm der Antenne bei.

Sollen bei längeren Antennenzuleitungen hohe Kabeldämpfungen oder Dämpfungsglieder berücksichtigt werden, ist die Angabe der Zuleitungs- und Weichendämpfung oder entsprechende Angaben zur Dämpfungsbilanz erforderlich.

Angaben zur Funkstelle

Geben Sie bitte den Hersteller und den Gerätetyp sowie gegebenenfalls die BOS-Prüfnummer der ortsfesten Landfunkstelle an.

Frequenznutzung mit

Handelt es sich um ein Funknetz mit einer oder mehreren ortsfesten Landfunkstellen, so kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen der ortsfesten Landfunkstelle an. Für den Fall, dass die Funkverbindung der betreffenden ortsfesten Landfunkstelle über eine Relaisfunkstelle erfolgen soll, ist auch der Standort der Relaisfunkstelle anzugeben.

Bei einem Funknetz ohne ortsfeste Landfunkstelle ist das Kästchen für Frequenznutzung mit mobilen Landfunkstellen anzukreuzen.

Bearbeitungsvermerke

Einträge in den Bearbeitungsvermerken für die Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrages im Rahmen der BOS-internen Antragsbearbeitung werden ausschließlich von den Funkbeauftragten der Behörde bzw. Organisation und den zuständigen obersten Bundes- und / oder Landesbehörden vorgenommen.